



# Merkblatt

## über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit

§ 3 b über das **Halten von Tieren** des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (StLSG) vom 18. Jänner 2005, LGBl. Nr. 24/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, lautet auszugsweise:

(1) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass **dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt** werden.

(2) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, **nicht verunreinigt** werden.

(3) Hunde sind **an öffentlich zugänglichen Orten**, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang **geschlossenen Maulkorb** zu versehen oder so an der **Leine** zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(4) In **öffentlichen Parkanlagen** sind Hunde jedenfalls **an der Leine zu führen**. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

(5) Der **Maulkorb** muss so beschaffen sein, dass der Hund **weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann**.

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu **speziellen Zwecken** gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

(7) Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine **Haftpflichtversicherung** über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

(8) Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der vergangenen fünf Jahre, ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundesabgabegesetz 2013, nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundenachweis zu erbringen. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß den Paragraphen 11 und 10 des Steiermärkischen Hundesabgabegesetzes 2013, LGBl. Nr. 24/1950.

Allerdings ist – trotz der eindeutigen rechtlichen Vorgaben – immer wieder festzustellen, dass Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer die oben genannten Bestimmungen missachten!

Diese **mangelnde Erfüllung der Sorgfaltspflichten** hat auch in unserem Bezirk wiederholt zu unliebsamen Zwischenfällen geführt:

- Zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung wegen streunender Hunde an die Behörde.
- Raufereien zwischen Hunden führten zu Bissverletzungen bei Hunden und Menschen, darunter auch Kleinkindern.
- „Wildern“ von Hunden, durch das Reißen von Schafen, Hühnern, Enten oder Wildtieren.
- Autounfälle (meist mit Blechschäden) durch frei herumlaufende Hunde.
- Stürze – immer wieder verbunden mit auch schweren Verletzungen – von Radfahrern, Moped- und Motorradlenkern nach Kollisionen mit Hunden.

**An alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer ergeht daher der eindringliche Appell, die gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen und ihre Hunde nicht frei herumlaufen zu lassen.**

Hingewiesen wird darauf, dass

1. bei Übertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde **Geldstrafen bis zu € 2.000,00** zu verhängen sind und Hunde der Besitzerin oder dem Besitzer auch von der Gemeinde entzogen werden können;
2. die Polizei des Bezirkes Deutschlandsberg angewiesen ist, Übertretungen gemäß § 3b des Landes-Sicherheitsgesetzes konsequent zur Anzeige zu bringen.